

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 59

MITTWOCH, DEN 28. DEZEMBER

1955

Tag	I n h a l t	Seite
20. 12. 1955	Gesetz über die Hamburgische Notarkammer	342
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan Pulverteich — Steindamm — östliche Grenze der Flurstücke 58 und 59 — Brennerstraße — Lindenstraße — südliche Grenze der Flurstücke 546, 548, 564, 581, 582 und 133 (D 51/51) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteile 114 und 115)	342
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Stresemannstraße — Oelkersallee — Langenfelder Straße — Duschweg — Eimsbütteler Straße — Schulterblatt — Bahnanlagen (D 106/52) (Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Nord, Ortsteil 208)	343
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eimsbütteler Chaussee — Eppendorfer Weg — Lindenallee — Bellealliancestraße (D 290) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 307)	344
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Wagnerstraße — Holsteinischer Kamp — Heinskamp — Uferstraße (D 71/53), (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422)	345
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Rossausweg — Wandsbeker Stieg — Neubertstraße — Lübecker Straße (D 108/52) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 417)	346
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Bürgerstraße — Holsteinischer Kamp — Friedrichsberger Straße — Glückstraße (D 301) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422)	347
20. 12. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Langenrehm — Gerstenkamp — Pfenningbusch — Stückenstraße (D 307) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423)	348
16. 12. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan für die Schlachthofstraße (TB 386) (Bezirk Harburg, Stadtteil Harburg, Ortsteil 702)	349

G e s e t z
über die Hamburgische Notarkammer.

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Hamburgische Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Im übrigen bleibt es bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Notariatswesens bei den bisher maßgeblichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan Pulverteich — Steindamm — östliche Grenze der Flurstücke 38 und 39 — Brennerstraße — Lindenstraße — südliche Grenze der Flurstücke 546, 548, 564, 581, 582 und 133 (D 51/51)

(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteile 114 und 113).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Pulverteich — Steindamm — östliche Grenze der Flurstücke 38 und 39 — Brennerstraße — Lindenstraße — südliche Grenze der Flurstücke 546, 548, 564, 581, 582 und 133 genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 24. Mai 1952 Seite 423, vom 7. Oktober 1953 Seite 987 und vom 30. Oktober 1954 Seite 921 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Stresemannstraße — Oelkersallee —
Langenfelder Straße — Duschweg — Eimsbütteler Straße — Schulterblatt —
Bahnanlagen (D 106/52)
(Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Nord, Ortsteil 208).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Stresemannstraße — Oelkersallee — Langenfelder Straße — Duschweg — Eimsbütteler Straße — Schulterblatt — Bahnanlagen genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 5. Mai 1954, Seite 361, öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eimsbütteler Chaussee — Eppendorfer Weg — Lindenallee — Bellealliancestraße (D 290),
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 307).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Eimsbütteler Chaussee — Eppendorfer Weg — Lindenallee — Bellealliancestraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 9. April 1954 Seite 289 als Teil des Durchführungsplans D 140/52 (Planbezirk Eimsbütteler Chaussee — Fruchttallee — Bellealliancestraße) und nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 14. März 1955 Seite 233 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Wagnerstraße — Holsteinischer Kamp — Heinskamp — Uferstraße (D 71/53),
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Wagnerstraße — Holsteinischer Kamp — Heinskamp — Uferstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 5. Januar 1955 Seite 6 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Rossausweg — Wandsbeker Stieg — Neubertstraße — Lübecker Straße (D 108/52)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 417).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Rossausweg — Wandsbeker Stieg — Neubertstraße — Lübecker Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 5. November 1955 Seite 1125 und vom 10. September 1955 Seite 839 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

Gesetz

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Bürgerstraße — Holsteinischer Kamp —
Friedrichsberger Straße — Gluckstraße (D 301)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Bürgerstraße — Holsteinischer Kamp — Friedrichsberger Straße — Gluckstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 5. Januar 1955 Seite 6 als Teil des Durchführungsplans D 265/53 (Planbezirk Von-Essen-Straße — Holsteinischer Kamp — Friedrichsberger Straße — Gluckstraße) öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Langenrehm — Gerstenkamp —
Pfenningsbusch — Stückenstraße (D 307)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Langenrehm — Gerstenkamp — Pfenningsbusch — Stückenstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 7. März 1955 Seite 213 als Teil des Durchführungsplan D 259 (Planbezirk Langenrehm — Pfenningsbusch — Stückenstraße) öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 1955.

Der Senat

V e r o r d n u n g
über den Teilbebauungsplan für die Schlachthofstraße (TB 386)
(Bezirk Harburg, Stadtteil Harburg, Ortsteil 702).

Vom 16. Dezember 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan für die Schlachthofstraße wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Harburg zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Dezember 1955.

